

Erklärung zur Einhaltung der Richtlinie – 2002/95/EG (RoHS) und 2002/96/EG(WEEE)

Am 24.03.2005 ist das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in Kraft getreten. Es dient der Umsetzung der beiden EG-Richtlinien 2002/96/EG über Elektro- und Elektronikaltgeräte („WEEE-Richtlinie) und 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS-Richtlinie“)

Wegen der engen inhaltlichen Bezüge und der expliziten Verknüpfung der Regelungen der RoHS-Richtlinie mit dem Anwendungsbereich der WEEE-Richtlinie werden die beiden Richtlinien im **ElektroG – Elektro- und Elektronikgerätegesetz** einheitlich umgesetzt.

Das Gesetz trat am 24.03.2005 in Kraft.

ComCard als Chipkartenhersteller fällt nicht unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG).

In der BMU-Broschüre vom 24.06.2005 „Hinweise zum Anwendungsbereich des ElektroG“ sind im Abschnitt 3 „**Spezielle Abgrenzungsfälle**“ explizit Telefon- und Kreditkarten aufgeführt:

Nach Auffassung der Europäischen Kommission fallen Telefonkarten, Kreditkarten u.ä. als Verbrauchsmaterialien **nicht** in den Anwendungsbereich der EG-Richtlinien. Insbesondere sind sie **nicht** als „sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln“ unter Kategorie 3 einzuordnen.

Das Bundesministerium für Umwelt stellt detailliertes Informationsmaterial zusätzlich und ergänzend im Internet unter www.bmu.de zur Verfügung.

Speziell für den Verkauf von Kartenlesegeräten, Drucker u.ä. bei der die ComCard im Bereich Distribution agiert, werden wir in Anlehnung an die Zeitplanung der Hersteller, RoHS-konforme Produkte zur Verfügung halten.

ComCard GmbH
Hammerbrücker Str.3
08223 Falkenstein